



**Leipziger Handballverein Nord e.V. (LHV Nord e.V.)**  
Gustav-Freytag-Straße 59, 04277 Leipzig

## Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich,

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ / Wohnort</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>Email</b>	

die Aufnahme in den **Leipziger Handballverein Nord e.V.**

ab dem: .....

Mitglieds-Nr. .... ( wird vom Verein eingetragen )

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10,00 €!

Beiträge (zutreffendes bitte ankreuzen)

Beitrags- Mitgliedsform

Beitragshöhe monatlich

- |   |         |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Kinder bis 13 Jahre      | € 10,00 |
| <input type="checkbox"/> Jugendliche bis 17 Jahre | € 12,50 |
| <input type="checkbox"/> Erwachsene ab 18 Jahre   | € 15,00 |
| <input type="checkbox"/> Ehrenmitglieder          | frei    |
| <input type="checkbox"/> Fördermitglieder         | € 10,00 |

Die Beiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils halbjährig im Voraus eingezogen.

Ich bin/war Mitglied in folgenden anderen Sportvereinen:

\_\_\_\_\_

Ich besitze folgende Spielerpässe/ Spielberechtigungen etc.:

\_\_\_\_\_

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Vereins an.

Ort, Datum Unterschrift

.....

(bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters)

## SEPA-Lastschriftmandat

(wiederkehrende Zahlungen)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE84LHV00002123145

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Ich ermächtige den „LHV Nord e.V.“, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich meinem Kreditinstitut an, die vom „LHV Nord e.V.“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: .....

Konto-Inhaber: .....

IBAN: D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ BIC: .....

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der Mitgliedschaft gespeichert.

....., den .....

(Ort) (Datum) Unterschrift (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten)

(Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten zwingend erforderlich. Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungs- berechnigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zu Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)

## § 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme gesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen durch einfachen Brief oder E-Mail zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- die Änderung der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse,
- die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- die Änderung in den persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## § 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Die Mitglieder haben das Recht:

- an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- aktiv an der Vereinsgestaltung sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- ihr Wahlrecht entsprechend den Bestimmungen der Satzung wahrzunehmen.
- Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins zu beachten.
- zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die in der Beitragsordnung geregelten Beträge termingerecht zu entrichten
- an Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, haftet das Mitglied.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch einen gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- grob gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand verstößt,
- sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblichster Weise herabsetzt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber für sechs Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in der Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.